

Verbindlichkeit von VDE-Vorschriften

VDE-Vorschriften sind keine Gesetze, gleichwohl kann deren Missachtung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Um diese Aussage zu verstehen, muss man sich dem Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik nähern. Der Begriff der Regeln der Baukunst wird im öffentlichen, Zivil- und Strafrecht in verschiedenen Varianten verwendet. Während dessen § 3 BauO-NW und § 319 StGB den Begriff "allgemein anerkannte Regeln der Technik" verwenden, begnügt sich § 13, Ziff. 1 VOB/B mit den "anerkannten Regeln der Technik".

Man sollte meinen, diese verschiedenen Begriffe würden Unterschiedliches ausdrücken. Man ist sich jedoch einig, dass in jedem Fall der gleiche Inhalt gemeint ist, der jedoch näher dargelegt werden muss, da es an einer gesetzlichen Definition für diesen Begriff fehlt.

Regeln der Technik sollen für eine Vielzahl von Fällen angeben, wie eine bestimmte technische Aufgabe zu lösen ist.

Eine Regel der Technik liegt schon dann vor, wenn sich nach dem gegebenen Stand der Technik zur Lösung einer technischen Aufgabe eine bestimmte Verfahrensweise als richtig darstellt. In einer Regel der Technik können also die neuesten Erkenntnisse verarbeitet sein. Für die allgemein anerkannten Regeln der Technik kommt es jedoch nicht darauf an, ob sie den neuesten Stand der Technik enthalten, sondern ob sie in den Kreisen der einschlägigen Fachliteratur bekannt und als richtig anerkannt sind und in gefestigter Praxis befolgt werden. In der Hauptsache müssen also die Kriterien theoretische Richtigkeit und Verfestigung in der Praxis erfüllt sein. Eine theoretische Richtigkeit kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn sich die Wissenschaftler über sie einig sind. Das ist dann zu verneinen, wenn ein Streit über eine bestimmte Methode besteht. Während dessen das Vorliegen des Kriteriums der theoretischen Richtigkeit durch das Studium des entsprechenden Schrifttums festgestellt werden kann, ist es ungleich schwerer, die Anerkennung in der Praxis festzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass der überwiegende Teil der am Bau Schaffenden, also auch der manuell Tätigen, die Regeln kennt, als richtig akzeptiert und anwendet. Die Anerkennung in der Praxis dürfte nur dann zu bejahen sein, wenn die Verfahrensweise schon seit "eh und je" angewendet und nicht mehr in Frage gestellt wird.

Anerkannte Regeln der Technik müssen nicht unbedingt schriftlich festgehalten sein. Wenn eine Regel der Technik kodifiziert ist, dann bedeutet diese Tatsache noch nicht, dass sie auch anerkannt ist; auch schriftliche Normen müssen den Kriterien

der theoretischen Richtigkeit und der Anerkennung durch die Praxis entsprechen.

Ein Verstoß gegen eine Regel der Technik löst grundsätzlich keine Rechtsfolge aus. Sie sind Erfahrungssätze, die zwar auch abstrakt, aber keine Rechtssätze sind. Somit sind sie dem Bereich des Tatsächlichen zuzuordnen. Wie bereits dargelegt, verweisen einige Gesetze auf die Regeln der Technik. Das bedeutet natürlich nicht, dass man in dieser Tatsache eine Delegation zur Rechtsetzung sehen darf. Die Verweisung fordert lediglich dazu auf, die Regeln der Technik bei der Anwendung des entsprechenden Gesetzes hinzuzuziehen und beschränkt zum Inhalt des verweisenden Gesetzes zu machen. Ebenso wenig können kodifizierte Regeln der Technik über den Umweg des Gewohnheitsrechts oder der Verkehrssitte zu Rechtsnormen erwachsen. Zu den wichtigsten Regelwerken gehören die DIN-Normen, die VDE-Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften. Die Letztgenannten schreiben zwar nicht vor, wie bestimmte technischen Probleme gelöst werden können, doch sie sind das Mindestmaß an Pflichten, die zur Abwehr allgemein und regelmäßig auftretender Gefahren zu beachten sind.

Die VDE-Vorschriften nehmen bei der Beurteilung ihres Charakters auch deswegen keine Sonderstellung ein, weil sie nach der Definition der 2. Verordnung zum Energiewirtschaftsgesetz allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne der Verordnung sind.

Bekanntlich gehört zu den Pflichten des Planers und Errichters einer Blitzschutzanlage - gleichgültig, ob ein VOB- oder BGB-Vertrag vorliegt - das Werk den Regeln der Technik entsprechend zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund ist schließlich auch die rechtliche Bedeutung der schriftlich fixierten Normen zu sehen. Wenn im Streit steht, ob eine Norm aus den genannten Regelwerken zu den anerkannten Regeln der Technik gehört, dann spricht zunächst die Vermutung für die Identität. Diese Identitätsvermutung ist jedoch widerlegbar. Wenn die Vermutung widerlegt werden kann, dann hat der Werkunternehmer gemäß § 4, Ziff. 2, Abs. 1 VOB/B vertragswidrig gehandelt und die Leistung nach § 13 Nr. 1 VOB/B mangelhaft erbracht.

Verbindlichkeit von VDE-Vorschriften

Die gleiche Rolle spielen die Regelwerke, also auch VDE-Vorschriften, bei der Verschuldensfrage. Hier wird zu Gunsten des Errichters widerleglich vermutet, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Kunde muss beweisen, der Unternehmer habe wissen müssen und können, dass die Norm veraltet ist. Dieser Beweis darf sich jedoch nicht nur auf einzelne Hinweise im Schrifttum erstrecken, es muss vielmehr dargelegt werden, dass die Fehlerhaftigkeit der Norm allgemein bekannt ist. Wenn der Unternehmer jedoch bewusst von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen ist, dann ist ihm im Schadensfall noch die Möglichkeit offen darzulegen, warum er abgewichen ist und dass sich der Schaden auch auf eine andere Ursache als das Außerachtlassen der Regel der Technik zurück führen lässt.

Es liegt schon in der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, von ihnen abzuweichen; wo sollen sonst die als theoretisch richtig anerkannten Regeln der Technik praktisch erprobt werden als in der Praxis selbst. Da aber das öffentliche Recht einerseits und das Zivilrecht andererseits die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erfordern, muss untersucht werden, welche unterschiedlichen Voraussetzungen in beiden Bereichen an die Erlaubnis zum Abweichen geknüpft werden.

Die Bauordnungen der Länder geben für den öffentlich-rechtlichen Bereich recht eindeutige Kriterien an die Hand. § 23, Abs. 1 in Verbindung mit § 3, Abs. 1 BauO-NW fordern einen Nachweis, nach dem neue Baustoffe und -arten die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben oder den Leib nicht gefährden. Aber auch zivilrechtlich, also im Bereich des Vertrags zwischen dem Errichter und dem Kunden, kann dieser verlangen, dass den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend gebaut wird. Daher muss der Errichter einer Blitzschutzanlage eventuelle Abweichungen von den Regeln der Technik mit dem Bauherrn besprechen, ihn über die Eigenart der neuen Bauweise informieren, über Erfahrungen berichten und über die Risiken aufklären.

Darüber hinaus ist das Einverständnis des Bauherrn notwendig. Wenn diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf der Handwerker nicht von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, anderenfalls ist das Werk mit einem Mangel behaftet. Wenn der Bauherr dagegen eine Abweichung verlangt, dann muss der Unternehmer ihn aufgrund seiner vertraglichen Nebenpflichten auf diesen Umstand hinweisen, weil er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig macht.